

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

h
r

Nr. 10 **Ausgegeben Danzig, den 21. April** **1928**

Inhalt. Ausführungsverordnung zu der Verordnung betr. Tabakmonopol.

23 Ausführungsverordnung

zu der Verordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 — Ges. Bl. S. 117. —

Auf Grund des § 16 der Tabakmonopolverordnung vom 31. März 1927 — Ges. Bl. S. 117. — wird bestimmt:

§ 1.

Waren, die dem Monopol des § 1 der Verordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Ges. Bl. S. 117) unterliegen, dürfen nicht zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Dem Verbote unterliegen auch Waren, die sich im Staatsgebiet (Monopolgebiet), aber als außerhalb des Zollgebietes befindlich gelten (Transitware), es sei denn, daß die Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft vorher schriftlich der Versteigerung zustimmt.

§ 2.

Waren der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die gepfändet oder verpfändet sind oder zu einer Konkursmasse gehören, müssen auf Verlangen des Verfügungsberechtigten von der Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft übernommen werden, es sei denn, daß sich die Waren nicht im rechtmäßigen freien Verkehr befinden.

§ 3.

Den Uebnahmepreis bestimmt unbeschadet der Zulässigkeit des Rechtsweges die Danziger Monopol-Aktiengesellschaft unter Anwendung der Grundsätze zur Feststellung ihrer sonstigen Erwerbspreise und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Ware.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm

Dr. Volkmann

Wortgebühr

G	P
—	8,5
—	25,5
—	4,25
—	85
—	4,25

Polen vom

Danzig.